

## **Beschluss Nr. 04/2021**

### **Umsetzungsschritte der sich aus dem Bundesteilhabegesetz ergebenden Aufgaben mit dem Schwerpunkt auf die rahmenvertraglichen Regelungen nach § 131 SGB IX**

- öffentlich -

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission haben mit den Beschlüssen Nr. 06/2018 vom 14. Dezember 2018, Nr. 03/2019 vom 12. April 2019 und Nr. 06/2019 vom 25. Oktober 2019 Arbeitsschritte und Übergangsregelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen aus dem Bundesteilhabegesetz vereinbart.

Folgende wesentliche Teile der gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung des BTHG sind bereits umgesetzt:

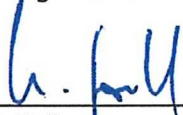
- die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020,
- die Einführung des Integrierten Teilhabepfandes als Bedarfsermittlungsinstrument gem. den Vorgaben des § 118 SGB IX sowie
- vertragliche Anpassungen.

Aufgrund der seit März 2020 andauernden pandemischen Situation sowie der damit einhergehenden Einschränkungen zeichnet sich ab, dass für die in den vorbenannten Beschlüssen erforderlichen weiteren Umsetzungsschritte noch ein längerer Zeitraum benötigt wird. Aus diesem Grund ist die Fortschreibung der Beschlüsse Nr. 06/2018 vom 14. Dezember 2018, Nr. 03/2019 vom 12. April 2019 und Nr. 06/2019 vom 25. Oktober 2019 der Brandenburger Kommission erforderlich.

Die in den Beschlüssen Nr. 06/2018, 03/2019 sowie 06/2019 beschriebenen und bislang noch nicht erledigten Arbeitsschritte werden wie folgt aktualisiert:

1. Für die Leistungstypen 5, 6, 7, 13, 14, 15, 17, 17a und 19 (Metzler-Verfahren/ Brandenburger Instrument) wird die Verlängerung des Übergangszeitraumes zur Fortführung der Finanzierung auf der Grundlage der bisher vereinbarten 5 Hilfebedarfsgruppen bis zum 31.12.2023 beschlossen.
2. Die zur Umsetzung notwendigen Arbeitsschritte werden durch die Arbeitsgruppen der BK erarbeitet und die jeweiligen Arbeitsergebnisse der Brandenburger Kommission mit Beschlussvorlagen vorgelegt.
3. Die konkreten Umsetzungsschritte bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung durch die Brandenburger Kommission. Die Arbeitsgruppen der Brandenburger Kommission (AG I Rechtliches, AG II Leistung, AG III Umstellung) erstellen jeweils einen Arbeitsplan, der eine Zielerreichung voraussichtlich bis zum 30.06.2023 sicherstellt. Die vertragliche Umstellung erfolgt in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Zielerreichung frühestens mit Wirkung zum 01.01.2024. Diese Arbeitspläne sind der Brandenburger Kommission bis zum 31.10.2021 vorzulegen. Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, den Mitgliedern der Brandenburger Kommission regelmäßig über den Umsetzungsstand zu berichten und rechtzeitig, bei sich abzeichnenden unterschiedlichen Auffassungen die Brandenburger Kommission einzubeziehen, um einvernehmlich das weitere Vorgehen abzustimmen bzw. Zwischenergebnisse festzuhalten.

4. Für Leistungen, die keinem vereinbarten Leistungstyp<sup>1</sup> entsprechen, ist hierfür im Rahmen von Einzelverhandlungen der Abschluss eigenständiger Leistungsvereinbarungen erforderlich. Soweit neue Leistungstypen entwickelt werden, orientieren sie sich an den Leistungsansprüchen des SGB IX.
5. Jede leistungsrechtliche Verabredung mit Standardfestlegungen bedürfen einer konkreten Einschätzung der Kostenauswirkungen auf die Budgets der Leistungsanbieter und auf die Ausgaben des jeweils zuständigen örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe sowie des Landes als gemeinsame Träger der Finanzverantwortung. Vor konkreten Beschlussfassungen in der Brandenburger Kommission sind Proberechnungen vorzunehmen, um Aussagen zu möglichen Kostenauswirkungen treffen zu können.
6. Die Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe wird als Ganzes einer regelmäßigen gemeinsamen Analyse unterworfen, um insbesondere eine Korrelation zwischen Kostensteigerungen und Fallzahlsteigerungen oder Leistungsausweitungen zu ermitteln. Gleichzeitig erfolgt eine gemeinsame Bewertung der qualitativen Standards in Bezug auf die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg.



Herr Gall  
Vorsitzender der Brandenburger Kommission



Frau Schneider  
Geschäftsstelle BK

---

<sup>1</sup> Arbeitsbegriff, die Regelung entspricht § 7 Abs. 6 RV § 131 SGB IX